



Rechtliche Hinweise zur Werbung der selbständigen Buchhalter/Bilanzbuchhalter

Wie im § 8 Abs. 4 StBerG geregelt, dürfen selbständige Buchhalter und Bilanzbuchhalter werben, müssen aber dabei das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb beachten.

Dies bedeutet, wenn Sie auf die Hilfeleistung in Steuersachen hinweisen mit z. B. Begriffen wie Buchhaltung, Buchführung, Rechnungswesen, selbständiger Buchhalter, selbständiger Bilanzbuchhalter oder selbständiger Steuerfachwirt, müssen Sie Ihren Tätigkeitsbereich klarstellen und sollten Ihre Leistungen wie folgt im Einzelnen aufzählen: „Buchen lfd. Geschäftsvorfälle“ und „lfd. Lohnabrechnung“. Dies muss im Wortlaut des Gesetzestextes geschehen.

Diese Einschränkungen müssen **gut ersichtlich auf allen Ihren Geschäftsunterlagen und in öffentlichen Registern**, zum Beispiel

Gewerberegister, Handelsregister, Visitenkarten, Büroschild, Werbeflyer, Bürobroschüre, Stempel, Briefbogen, Rechnungsvordrucke, Homepage, Inserate usw.

abgedruckt sein.

Die Nennung entsprechender Paragraphen des Steuerberatungsgesetzes z.B. „wir arbeiten nach § 6 Nr. 4 StBerG“ reicht als Einschränkung bzw. rechtlicher Hinweis **nicht** aus.

Dazu folgende Beispiele:

Helga Mustermann, Selbständige Buchhalterin, Buchen lfd. Geschäftsvorfälle

Ingrid Musterfrau, Bilanzbuchhalterin, Buchen lfd. Geschäftsvorfälle

Otto Mustermann, bucht Ihre lfd. Geschäftsvorfälle Ihrer Finanzbuchhaltung

Manfred Mustermann, Im Rechnungswesen buchen wir Ihre laufenden Geschäftsvorfälle

Ute Musterfrau, Erstellung der lfd. Lohnabrechnungen und Lohnsteuer-Anmeldung

Bei Nichtbeachtung der gesetzlichen Werbebestimmungen muss mit einer wettbewerbsrechtlichen Abmahnung (Unterlassungserklärung), die meist von Steuerberaterkammern veranlasst werden, gerechnet werden. Im Wiederholungsfalle werden hohe Vertragsstrafen fällig.

Internet:

Sie müssen sicherstellen, dass auf Ihrer Webseite die entsprechenden o.g. Zusätze vorhanden sind. Dies sollte bzw. muss bereits auf der ersten Seite (Home) ersichtlich sein. Bei allen Links mit Ausdrücken wie Buchhaltung o.ä. sollten die Einschränkungen für den Besucher erkennbar sein.

Nehmen Sie zusätzlich zu den Einschränkungen auf den einzelnen Seiten in das Impressum (Kontaktseite) folgenden rechtlichen Hinweis auf, wobei grundsätzlich dieser Hinweis auf allen einzelnen Webseiten Ihrer Homepage empfehlenswert ist:

„Die Hilfeleistung in Steuersachen umfasst nur das Buchen der lfd. Geschäftsvorfälle und die lfd. Lohnabrechnung.“



Einträge in Suchmaschinen/Internetverzeichnisse:

Achten Sie ebenfalls auf die benötigten Einschränkungen und weisen Sie Ihren Internetbetreiber entsprechend an, dass diese für den Internetbesucher klar ersichtlich sein müssen.

Sternchenverweis:

Sie können bei allen Ihren Werbeunterlagen mit einem Sternchenverweis* arbeiten (vgl. bitte Musterbriefe), der auf die verbale Erläuterung des erlaubten Tätigkeitsfeldes verweist. Ein Sternchenverweis bietet die Vorteile einen eindeutigen Hinweis zu formulieren und das Werbeschreiben wird in der Optik nicht allzu sehr beeinträchtigt.

Beispiele für empfehlenswerte Sätze für die Klarstellung:

a)

*Im Bereich der Buchhaltung biete ich Ihnen ausschließlich das Buchen lfd. Geschäftsvorfälle, die lfd. Lohnabrechnung und das Fertigen der Lohnsteueranmeldung an.

b)

*Bei der Hilfeleistung in Steuersachen erledige ich nur das Buchen lfd. Geschäftsvorfälle und die lfd. Lohnabrechnung.

c)

*Meine Dienstleistung in Steuersachen umfasst nur das Buchen lfd. Geschäftsvorfälle und die lfd. Lohnabrechnung.

Hinweis:

Wie im Vorwort zur Marketingseite bereits erläutert, kann der b.b.h. keine Haftung für die vorgeschlagenen Werbemuster übernehmen. Dies ist dadurch bedingt, dass es im Wettbewerbsrecht immer unterschiedliche Ansichten über Werbeaussagen geben kann und diese im Einzelfall beurteilt werden müssen. Der b.b.h. kann hier durch die sorgfältig zusammengestellten Muster Hilfestellung geben, jedoch keine Garantie dafür übernehmen.

Ein Wettbewerber bzw. eine Steuerberaterkammer kann immer versuchen, eine Werbung als irreführend auszulegen. Auch in der Rechtssprechung bei einem Prozess können unterschiedliche Ansichten bei den verschiedenen Gerichten in Deutschland vorherrschen. Der Ausgang eines Rechtsstreites bei UWG-Streitigkeiten (Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb) kann abgeschätzt, aber praktisch nicht definitiv vorhergesagt werden, da immer ein gewisser Interpretationsspielraum besteht. Dies betrifft nicht nur Streitigkeiten bzgl. der Werbung von selbständigen Buchhaltern und Bilanzbuchhaltern, sondern jegliche Auseinandersetzungen bei UWG-Streitigkeiten.

Herausgeber:

b.b.h. Bundesverband selbständiger
Buchhalter und Bilanzbuchhalter

Bundesgeschäftsstelle

Kronenstraße 19 • 10117 Berlin

Telefon: 0 30 20 45 52 57

Fax: 0 30 20 91 29 40

E-Mail: bbh@bbh.de

Internet: www.bbh.de